



Allgemeine Verkaufsbedingungen der PVT, Industrievereinigung für Kunststoffverarbeiter

I Anwendung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

Artikel 1:

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, angenommenen Bestellungen, Aufträge, Regelungen und/oder sonstige Vereinbarungen sowie für alle von Mitgliedern der PVT mit oder ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten aufgenommenen Verhandlungen mit einem Dritten unter Ausschluß anderer Bedingungen und Konditionen, sofern von uns nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird, daß derartige andere Bedingungen gelten. Eventuelle (allgemeine) Bedingungen der Vertragspartei gelten nicht. Abweichungen von diesen Bedingungen können nur schriftlich vorgenommen werden. Von einer Gegenpartei, die einmal unter der Gültigkeit der vorliegenden Bedingungen Käufe getätigt hat, gilt bei eventuell danach aufgegebenen Bestellungen die stillschweigende Zustimmung zur Anwendbarkeit unserer Bedingungen ungeachtet dessen, ob eine solche Bestellung schriftlich bestätigt wurde oder nicht.

II Angebote

Artikel 2:

Angebote sind - ungeachtet der Form - immer freibleibend, bis die daraus erwachsende Order oder der daraus erwachsende Auftrag auf die Art und Weise, wie in Artikel 7 beschrieben, bindend geworden ist.

Artikel 3:

Wir sind nicht haftbar für direkten oder indirekten Schaden der durch Unrichtigkeiten bei von uns erteilten Ratschlägen und Angaben mit Bezug auf die zu liefernden Produkte, ausgenommen im Fall von großer Fahrlässigkeit und Vorsatz, verursacht worden ist.

Artikel 4:

Alle Zeichnungen, Skizzen, Schemata, Muster, Modelle usw. die von uns im Rahmen des Auftrags auf Bestellung angefertigt worden sind, bleiben unser Eigentum und bleiben das auch nachdem der Vertrag ganz ausgeführt ist. Die Zeichnungen usw. dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden oder Dritten gezeigt oder zur Verfügung gestellt werden, für welchen Zweck auch immer.

Der Auftraggeber ist gegenüber uns haftbar für Schaden, der dadurch entstanden ist, daß Dritten Zeichnungen usw. zu sehen oder in die Hände bekommen.

Die Zeichnungen usw. sind uns auf erste Aufforderung hin unmittelbar zurückzugeben.

Artikel 5:

Wir sind nicht haftbar für Unrichtigkeiten bei Angaben, Zeichnungen usw. oder Ratschlägen, die uns von dem Auftraggeber oder in dessen Namen erteilt worden sind, damit wir bei der Ausführung des Vertrags Gebrauch davon machen. Wir sind nicht verpflichtet, die von dem Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhaltenen Angaben oder Unterlagen zu prüfen und der Richtigkeit derselben nachzugehen.

Der Auftraggeber haftet uns, mit Bezug auf das oben Stehende, für die aus erwähnten Unrichtigkeiten erwachsenden Ansprüche von Dritten.

Artikel 6:

Alle Preise gelten für Lieferung ab Lager bzw. Fabrik, einschließlich Verpackung und ausschließlich Mehrwertsteuer, es sei denn daß

etwas anderes vereinbart wurde. Die Waren gehen ab Verlassen des Lagers bzw. ab Fabrik auf Rechnung und Risiko unseres Auftraggebers, der sich gegen dieses Risiko ausreichend versichern lassen muß.

Die Wahl einer zweckmäßigen Verpackung und Versendung steht uns frei.

Die für wiederholten Gebrauch bestimmte Verpackung unserer Produkte bleibt unser Eigentum. Der Abnehmer wird diese Verpackung zu unserer Verfügung halten. Für Schaden oder Verlust ist der Abnehmer haftbar.

Falls mit Bezug auf den Vertrag geschuldete Kosten, wie Frachtkosten, Ein- und Ausfuhrzölle, Standort-, Lager-, Bewachungs-, Ein- und Ausklarierungskosten, Steuern oder andere Abgaben nach Vertragsschließung eingeführt oder erhöht werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers, ebenso wie die Folgen geänderter Wechselkurse, es sei denn daß ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Für Waren die wir auf Termin oder auf Abruf liefern müssen, oder für Waren die wir bei Erhalt des Auftrags nicht oder nur zum Teil vorrätig haben und die wir für schnellstmögliche Lieferung notieren, behalten wir uns das Recht vor, ohne weitere Benachrichtigung, zu zur Zeit der Lieferung geltenden Preisen und Kosten zu berechnen, ungeachtet vorausgehender Bestätigung.

III Bestellung / Auftrag und sonstige Vereinbarungen

Artikel 7:

Ein Vertrag mit der Gegenpartei kommt für uns nur dann zustande, wenn der uns erteilte Auftrag schriftlich und ohne Vorbehalt von uns angenommen beziehungsweise bestätigt wurde. Von unserer Auftragsbestätigung gilt, daß sie die Vereinbarung richtig und vollständig wiedergibt, sofern wir der Gegenpartei innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung keine anders lautende Mitteilung gemacht haben. Das eben Genannte gilt gleichermaßen für das Zustandekommen näherer Vereinbarungen und die Änderung bestehender Vereinbarungen.

Artikel 8:

Falls nach dem Annehmen eines Auftrags Umstände eintreten, die Einfluss auf den Selbstkostenpreis haben, wie Preisänderungen in Bezug auf Grundstoffe oder auf zu liefernden Waren, auf Löhne, Kurse, Einfuhrzölle usw., dann sind wir berechtigt, die Preisänderungen unserem Auftraggeber weiterzuberechnen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert.

Artikel 9:

Nach Annahme der Bestellung werden von unserem Auftraggeber angeratene Änderungen erst dann von uns vorgenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wenn wir unsererseits aus triftigen Gründen beschließen, diese Änderungen nicht vorzunehmen, ist der Auftraggeber auf keinerlei Weise berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber haftet weiterhin uneingeschränkt für die Bezahlung der Kaufsumme oder nach unserer Wahl für die Bezahlung der von uns bereits aufgewendeten Kosten sowie für den Betrag aufgrund unserer Gewinnauffälle und Leerlaufverluste.

Annullierung bzw. Auflösung sind nur mit schriftlicher Einwilligung unsererseits möglich. Bei Annullierung bzw. Auflösung durch den Auftraggeber ist dieser zur Erstattung aller bereits von uns aufgewendeten Kosten sowie unserer Gewinnauffälle und Leerlaufverluste verpflichtet.

Falls ein angemessener Verdacht besteht, daß die finanzielle Lage des Auftraggebers dazu Anlaß gibt, sind wir immer berechtigt, Vorausbezahlung oder eine Sicherheit zu fragen für die Bezahlung

der Kaufsumme. Wir sind in der Zwischenzeit berechtigt die Ausführung der Arbeiten aufzuschieben, bis die gefragte Zahlung oder Sicherheit erbracht ist. Wenn der Aufforderung zur Zahlung-/Abgabe einer Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen nicht entsprochen wird, ist der Auftraggeber in Verzug, ohne daß eine Inverzugsetzung nötig ist, und die Vereinbarung kann von uns ohne gerichtliches Verfahren schriftlich aufgelöst werden. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten, Schäden und Gewinnaufschläge, die sich aus der Vereinbarung und deren vorzeitigen Beendigung ergeben.

Artikel 10:

Es steht uns frei, für die Ausführung dieser Order Dritten einzuschalten.

IV Produkt

Artikel 11:

Unsere Verpflichtungen hinsichtlich der zu liefernden Produktmenge werden als erfüllt betrachtet, wenn wir $\pm 10\%$ der bestellten Menge liefern.

Artikel 12:

Von unserem Auftraggeber oder in seinem Namen uns zur Verfügung zu stellende Ersatzteile, die auf, in oder an dem von uns zu fertigenden Produkt angebracht oder verarbeitet werden müssen, müssen uns in der benötigten Menge mit einem Zuschlag von 10% rechtzeitig, kostenlos und frei an unsere Fabrik geliefert werden.

Der Auftraggeber ist für die uns so zur Verfügung gestellten Ersatzteile oder anderen Waren und für die gute Anwendbarkeit derselben haftbar. Wir gehen ohne irgendeine Untersuchung davon aus, daß diese Ersatzteile usw. ohne weiteres in, auf und an dem zu fertigenden, in Auftrag gegebenen, Produkt anwendbar, zu montieren oder zu verarbeiten sind, vorbehaltlich anders lautender schriftlich vereinbarter Bestimmungen.

Falls erwähnte Ersatzteile zu spät geliefert werden bzw. von uns nicht zu verarbeiten sind und dies Produktionsstillstand zur Folge hat, ist der Auftraggeber haftbar für allen von uns in Folge dieses Stillstands erlittenen Schaden.

Artikel 13:

Wir nehmen das zu fertigende Produkt erst in Produktion, wenn die von uns erteilte Prüfserie vom Auftraggeber genehmigt ist und er uns solches schriftlich mitgeteilt hat, bzw. wir die Genehmigung schriftlich bestätigt haben.

V Garantie

Artikel 14:

Unter Berücksichtigung dessen was anderswo in diesen Bedingungen bestimmt ist, stehen wir sowohl für die Güte der von uns gelieferten Produkten wie auch für die Qualität des dafür verwendeten und/oder hergestellten Materials ein in dem Sinne, daß bei spezifizierten Produkten die Güte der Spezifikation vorher definiert sein muß. Falls eine Lieferung, im Rahmen des Geschäftes, von durch Dritten hergestellten kompletten Produkten, garantieren wir nur, daß die gelieferten Produkte den Bedingungen entsprechen der Spezifikation und des Materials wie zwischen der Vertragsparteien vereinbart ist.

Mängel an Matrizen und damit hergestellten Produkten, bei denen der Auftraggeber nachweist, daß sie innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab dem Tag der Versendung, entstanden sind ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge einer Unrichtigkeit in der von uns entworfenen Konstruktion bzw. infolge von mangelhafter Ausführung oder Gebrauch von schlechtem Material, werden von uns behoben werden.

Wir sind nicht gehalten irgendwelchem weiteren Schadenersatz für direkt oder indirekt von dem Auftraggeber oder irgendwelchen Dritten erlittene Nachteile zu leisten. Beanstandungen gegen versandte Rechnungen werden nur entgegengenommen, wenn diese Beanstandungen dem Mitglied der PVT innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungserhalt vom Abnehmer schriftlich vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Gebrauchs der von uns in unserem Betrieb hergestellten Matrizen gilt eine Garantiezeit von zwei Jahren bzw. die ausdrücklich vereinbarte Anzahl herzustellender Kunststoffprodukte.

Die vorerwähnte von uns erteilte Garantie gilt nicht:

- a. für Mängel die die Folge sind von Untauglichkeit von Materialien und/oder Ersatzteilen, die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden bzw. vorgeschrieben sind;
- b. für Mängel die die Folge sind von unsachgemäßen Gebrauch oder Unterlassung durch/auf Seiten des Auftraggebers oder dessen Personal;
- c. für Mängel die normalem Verschleiß, unrichtiger Behandlung, außergewöhnlicher Belastung oder Gebrauch ungeeigneter Betriebsmittel und korrosiver Chemikalien zuzuschreiben sind;
- d. bei Veränderung der Matrizen die außerhalb unseres Auftrags von Dritten ausgeführt wurden.

VI Matrizen

Artikel 15:

Falls wir für die Anfertigung einer Matrize, Form, eines Hilfsgeräts usw. sorgen müssen, beginnen wir erst mit der Anfertigung nachdem unser Auftraggeber uns dafür den gefragten Beitrag zu den Fertigungskosten bezahlt hat. Ebenso fangen wir erst an mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an Matrizen usw., nachdem die hierfür von uns festgelegten geschuldeten (falls nötig geschätzten) Kosten bezahlt sind.

Ist für die Arbeiten (noch) kein Preis ausdrücklich vereinbart worden, dann bezahlt der Auftraggeber uns auf erste Aufforderung hin einen von uns festzusetzenden Vorschuss auf die Kosten.

Artikel 16:

Von uns gefertigte bzw. ganz oder teilweise nach unseren Anweisungen gefertigte Matrizen usw., für die unser Auftraggeber die vereinbarten Kosten bezahlt hat, gehen im Augenblick, in dem diese von uns für die Fertigung des Produkts in Gebrauch genommen werden, in das Eigentum des Auftraggebers über.

Diese Matrizen usw. werden ebenso von uns aufbewahrt, falls sie nicht für die Produktion gebraucht werden und brauchen nicht früher an den Auftraggeber - auf seine schriftliche Aufforderung hin - zurückgegeben zu werden als nach Verlauf von zwei Jahren nach Ablieferung und/oder Bezahlung der letzten von ihm bei uns aufgegeben Bestellung von Produkten, die mit diesen Matrizen usw. gefertigt wurden.

Der Auftraggeber ist gehalten innerhalb von drei Jahren nach Auslieferung der letzten Bestellung die Matrizen usw. bei uns abzuholen. Falls dies nicht rechtzeitig erfolgt, wird von uns schriftlich eine Frist gesetzt, innerhalb welcher die Waren immer noch abgeholt werden können. Falls der Auftraggeber nicht rechtzeitig reagiert, wird die Sache von uns vernichtet werden können, ohne daß wir infolgedessen gehalten sind irgendeine Vergütung an den Auftraggeber zu bezahlen. Der Auftraggeber ist gehalten die Kosten die wir wegen der Vernichtung aufwenden müssen, zu bezahlen.

Artikel 17:

In Fällen in denen unser Auftraggeber die Matrize usw. liefert, wird diese auf seine Aufforderung hin retourniert, jedoch erst nachdem alle unsere Forderungen, aus welchem Grunde auch immer, bezahlt sind.

Artikel 18:

Wir sind nicht haftbar für Verlust oder Beschädigung von Matrizen, ausgenommen im Fall von Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit. Falls es in oben genannten Situationen Vorsatz und/oder große Fahrlässigkeit gibt von Subunternehmern, mit Ausnahme von Unterbenen, dann wird Haftung unsererseits ausgeschlossen.

Falls wir in den Situationen im Sinne dieses Artikels haftbar sind, wird der Schadenersatz begrenzt auf die Reparatur oder der Ersatz von der Matrize, zu bestimmen nach unserer Wahl.

Artikel 19:

Soweit wir auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung angegeben haben, für welche Anzahl Durchläufe oder Produkte eine Matrize usw. im Normalfall brauchbar sein wird, wird die Matrize usw. nach der Stückzahl bzw. nach der Produktion der Stückzahl nicht mehr als für weitere Produktion geeignet angesehen. Ist solch eine Angabe bei der Offerte oder Auftragsbestätigung nicht erfolgt, dann werden wir, sobald sich uns zeigt, daß eine Matrize usw. nicht mehr für eine wirtschaftlich vertretbare Produktion geeignet ist, dem Auftraggeber davon

Kenntnis gegeben. In dem Fall werden ihm gleichzeitig die Kosten, die mit der Reparatur oder dem Austausch verbunden sind, aufgegeben.

Bei der Beurteilung einer wirtschaftlich vertretbaren Produktion ist das Fortschreiten der Technologie und die Anpassung des Betriebs daran, sowohl mit Bezug auf das Volumen als auch die Arbeitsintensität, in Betracht zu ziehen.

Solange eine Matrice usw. nach den hier oben erwähnten Maßstäben noch für die Produktion geeignet ist und sich bei uns in Verwahrung befindet, geben bei regelmäßigen Nachbestellungen der damit zu fertigenden Produkte die Wartungskosten während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem ersten Gebrauch auf unsere Rechnung.

Matrizen usw. die nach vorerwähnten Maßstäben nicht mehr für die Produktion geeignet sind, brauchen von uns nicht mehr zurückgegeben zu werden und dürfen von uns vernichtet werden, ohne daß wir dadurch zu irgendeinem Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber gehalten sind.

VII Lieferung

Artikel 20:

Lieferzeiten werden nur annäherungsweise aufgegeben und sind kein fataler Termin. Wir sind nicht haftbar für die Folgen der Überschreitung der angegebenen Lieferzeit.

Eine Überschreitung der Lieferzeit, aufgrund welcher Ursache auch immer, gibt dem Auftraggeber kein Recht auf Schadenersatz noch auf Nichterfüllung irgendeiner in dieser Sache auf ihm ruhenden Verpflichtung. Eine Auflösung durch den Auftraggeber ist möglich unter den Bedingungen, die für die Annullierung gelten, wie in Artikel 9 dargelegt.

Wir sind berechtigt eine Bestellung insgesamt bzw. hintereinander in Teilsendungen auszuliefern. Im letzten Fall sind wir berechtigt dem Auftraggeber jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen und dafür Bezahlung zu fordern.

Falls und solange eine Teilsendung durch den Auftraggeber nicht bezahlt wird und/oder der Auftraggeber andere Verpflichtungen die aus dem betreffenden Vertrag oder (einem) früheren Vertrag/Verträgen erwachsen nicht erfüllt, sind wir nicht zur Lieferung einer folgenden Teilsendung verpflichtet und wir sind berechtigt, den Vertrag/die Verträge, soweit diese(r) noch nicht ausgeführt ist/sind, ohne gerichtliche Intervention und ohne irgendeine Inverzugsetzung des Auftraggebers aufzulösen, vorbehaltlich unseres Rechts auf Schadenersatz und ohne daß der Auftraggeber irgendein Recht auf Schadenersatz oder sonstiges geltend machen kann.

VIII Eigentumsvorbehalt und Risiko

Artikel 21:

Das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen geht erst auf den Eigentümer über, sobald dieser sämtliche Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat, die sich auf die Bezahlung der vereinbarten Gegenleistungen sowie auf die Bezahlung von Forderungen aufgrund unzureichender Erfüllung der Vereinbarungen erstrecken.

Wann der Auftraggeber Sachen in seinem Gewahrsam hat, über die wir den Eigentumsvorbehalt ausüben können, ist der Auftraggeber auf unsere erste Aufforderung hin verpflichtet, uns die Sachen ohne gerichtliches Verfahren zurückzuerstatten. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die betreffenden Sachen gesondert in Verwahrung zu halten und als von uns herrührend zu kennzeichnen. Die Sachen, die unter unseren Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen weder verpfändet noch auf andere Weise zur Sicherheit an Dritte übertragen werden, worunter auch Mietkauf und/oder Mietverkauf fallen, ebenso wenig auf sonstige Weise verkauft oder veräußert oder an einen anderen Standort als den vereinbarten verbracht werden.

Die Kosten für die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, daß die unter unseren Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen gegen Gefahren versichert sind, gegen die eine Versicherung üblich ist (Feuer, Diebstahl, Wasser und Sturmschäden, hierin nachdrücklich enthalten) oder von uns als wünschenswert erachtet wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns davon zu unterrichten, wenn Dritte Rechte auf Sachen geltend machen, auf die kraft dieses Artikels unser Eigentumsvorbehalt ruht.

Im Falle nicht rechtzeitiger Abnahme und/oder nicht angemessener

Erfüllung der auf dem Auftraggeber lastenden Verpflichtungen sowie für den Fall, daß der Auftraggeber einen Zahlungsaufschub beantragt oder auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Dritten gegen ihn ein Konkursverfahren eingeleitet wird oder auf sonstige Weise eine Pfändung seiner beweglichen und/oder unbeweglichen Güter oder sonstiger Güter erfolgt sowie wenn der Auftraggeber seinen Betrieb aufgibt oder dessen Aufgabe ankündigt oder gegenüber seinen Gläubigern einen Schuldensanierungs-/Entschuldungsplan vorlegt oder wenn wir auf angemessene Weise davon ausgehen können, daß einige der oben genannten Fälle sehr kurzfristig auftreten können, sind wir berechtigt, den Auftraggeber schriftlich von unserem Vorhaben zu unterrichten, jede weitere Sachlieferung oder zu verrichtende Dienstleistung wie auch eventuelle Zahlungen unsererseits aufzuschieben sowie jede mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung durch einfache schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber ganz oder teilweise aufzulösen und zwar unbeschadet der uns zustehenden Rechte wie das Recht auf vollständigen Schadenersatz und/oder Rücknahme der Sachen. Der Auftraggeber stimmt dem im Voraus zu und erteilt uns für diesen Fall bereits jetzt das Recht auf Zugang zu seinem Gelände und seinen Gebäuden zwecks Rücknahme der von uns gelieferten und noch nicht bezahlten Sachen. Unsere Forderung gegenüber dem Auftraggeber wird in allen oben genannten Fällen vollständig und sofort fällig.

IX Höhere Gewalt

Artikel 22:

Wenn wir konfrontiert werden mit einer Situation von höherer Gewalt, worunter auch Störungen im Betrieb oder in der Zufuhr von Produkten, Materialien, Rohstoffen oder Hilfsmitteln, und auch wenn wir konfrontiert werden mit Umstände wodurch Lieferung für uns unberechtigt belastend und/oder unverhältnismäßig schwer wird, sind wir berechtigt die Lieferung entweder während einer durch uns fest zu stellen entsprechenden Frist auf zu schieben, oder - ob beim Ende der angegebenen entsprechenden Frist ob gleich - den Vertrag ohne gerichtliche Intervention rückgängig zu machen durch eine schriftliche motivierte Erklärung, solches ohne daß der Auftraggeber seine Ansprüche geltend machen kann auf Entschädigung für gelittene oder zu leiden Schaden.

Falls dabei die Rede von teilweiser Ausführung ist, wird der Auftraggeber die uns entstandenen Kosten und/oder einen entsprechenden Teil des Gesamtpreises schuldig sein, selbstverständlich gegen Lieferung der von uns gefertigten Waren. Wir sind nicht haftbar für direkten oder indirekten Schaden, wie auch genannt, der für den Auftraggeber oder für Dritte durch Aufschub oder Annullierung infolge vorerwählter höherer Gewalt erwächst.

X Gewerbliches Schutzrecht

Artikel 23:

Im Fall der Herstellung von Artikeln durch uns nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Anweisungen im engsten Sinne des Wortes, die wir von unserem Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhalten haben, steht unser Auftraggeber dafür ein, daß durch die Fertigung und/oder Lieferung der Artikel kein Patent- oder Nutzungsrechte, Handelsmodelle oder irgendein anderes Rechtes von Dritten angetastet wird; und unser Auftraggeber haftet uns völlig für alle daraus erwachsenden Ansprüche und damit verbundenen Kosten.

Falls ein Dritter auf Grund irgendeines angeblichen Rechtes, im Sinne der Fertigung und/oder Lieferung Beschwerde erhebt, sind wir ohne weiteres und ausschließlich auf Grund davon berechtigt, sofort die Fertigung und/oder Lieferung einzustellen und von unserem Auftraggeber Erstattung der aufgewandten Kosten zu verlangen, unvermindert unserer Ansprüche auf eventuellen weiteren Schadenersatz, ohne daß wir zu irgendeiner Schadenvergütung an ihn gehalten sind.

Wir sind verpflichtet den Auftraggeber sofort in Kenntnis zu setzen, falls Dritte Beschwerden gegen die Fertigung und/oder Lieferung von für ihn bestimmten Waren erheben.

Das geistige Eigentum an den von uns gefertigten Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Sachen bleibt uns vorbehalten, auch nach Lieferung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist haftbar für Schaden der durch Verletzung unserer Recht geistiges Eigentums, die mittels der durch uns gelieferten

Waren begangen wurde, verursacht wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet uns unmittelbar zu unterrichten, sobald ihm irgendeine Verletzung unseres Rechtes bekannt ist.

XI Reklamationen

Artikel 24:

Die Kontrolle der Menge der gelieferten Produkte obliegt dem Auftraggeber. Alle Reklamationen über die gelieferte Produktmenge sollen umgehend nachdem der Auftraggeber die Menge billigerweise untersuchen könnte, doch äußerlich innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung der Menge, in unserem Besitz sein. In Ermangelung davon gilt die Menge als auf dem Frachtbrief, dem Lieferschein oder dergleichen Dokument erwähnt vom Auftraggeber als richtig akzeptiert.

Alle Reklamationen über eventuelle unrichtige Ausführung der Aufträge oder über die Qualität der gelieferten Produkte müssen schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung erfolgen.

Bei Mängeln im Sinne von Artikel 14 hat der Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er glaubt einen Mangel festgestellt zu haben, uns davon per eingeschriebenen Brief zu unterrichten.

Wenn die vorerwähnten Fristen verstrichen sind, gilt das Gelieferte als vollständig akzeptiert. Reklamationen außerhalb der vorerwähnten Fristen brauchen von uns auch nicht mehr in Bearbeitung genommen zu werden.

Falls rechtzeitig reklamiert wird und nachdem bewiesen ist, daß die Produkte Material- oder Fertigungsfehler zeigen, werden wir nach unserer Wahl entweder für kostenlose Reparatur oder für vollständige ganze oder teilweise kostenlose Neulieferung Sorge tragen. Falls einer Lieferung im Rahmen des Geschäftes, von durch Dritten hergestellten kompletten Produkten, werden wir nach unserer Wahl für eine ganze oder teilweise kostenlose Neulieferung Sorge tragen bzw. werden wir die gelieferten Produkte zurück nehmen und dem Auftraggeber eine Gutschrift schicken.

Zu irgendwelchen weiteren Verpflichtungen sind wir nicht gehalten, namentlich nicht zum Schadenersatz.

Wir sind nicht haftbar für Kosten, Schaden und Zinsen, welche für den Auftraggeber oder für Dritte als direkte oder indirekte Folge von Taten oder Nachlässigkeit von in unserem Dienst befindlichen Personen oder aufgrund von Fehlern an den Waren die von uns an den Auftraggeber geliefert worden sind, entstehen könnten.

Wir sind nur gehalten, gemäß den bei der Aufgabe von Aufträgen vereinbarten Spezifikationen zu liefern. Für die Anwendbarkeit der gelieferten Produkte für die von unserem Auftraggeber genannten oder irgendwelchen anderen von den Spezifikationen abweichenden Zwecken akzeptieren wir keine Haftung.

Reklamationen werden nicht in Bearbeitung genommen wenn der Auftraggeber auf irgendeine Weise mit seinen bis dahin entstandenen Verpflichtungen gegenüber uns aus irgendeinem Vertrag nachlässig geblieben ist.

Der Auftraggeber haftet uns gegenüber für alle Ansprüche Dritter auf irgendwelchen Schadenersatz, die aus diesem Vertrag erwachsen.

XII Bezahlung

Artikel 25:

Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen oder, wenn eine kürzere Frist genannt ist, innerhalb dieser Frist. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Käufer von Rechts wegen im Verzug, und zwar durch das alleinige Verstreichen dieses Zahlungstermins, ohne daß dazu irgendeine Inverzugsetzung erfolgen muß.

In dem Fall wird die Ausführung von allen für den Auftraggeber angenommenen Aufträgen aufgeschoben, bis Gesamtzahlung erfolgt ist, und zwar bis zu einem von uns zu setzenden Termin. Wird dieser Termin überschritten, dann sind wir berechtigt die genannten Aufträge nicht auszuführen und Schadenersatz zu fordern.

Ab dem Augenblick, zu dem die Zahlung erfolgt sein muß, ist der Auftraggeber Zinsen von 1,5% des Rechnungsbetrags schuldig für jeden Monat oder Monatsteil, mit dem das Fälligkeitsdatum überschritten wird.

Zahlungen haben mittels Bank- oder Giroüberweisung zu erfolgen.

Der Auftraggeber ist ohne irgendeine Inverzugsetzung im Verzug durch das alleinige Verstreichen des Zahlungstermins sowie im Falle der Beantragung von Konkurs oder Zahlungsaufschub,

Untervormundschaftstellung oder Treuhandschaftstellung und Liquidation.

Alle Kosten, namentlich die außergerichtlichen, und die gerichtlichen zur Eintreibung unserer Forderung, die in Verbindung mit der zu späten Bezahlung stehen, gehen auf Rechnung des Auftraggebers, der mit der Zahlung der tatsächlich aufgewendeten Kosten in Verzug ist. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15% des geschuldeten Betrags.

Wir haben das Recht zu bestimmen, auf welche Schulden Zahlungen angerechnet werden, doch in jedem Fall sollen Zahlungen zuerst von den Zinsen und von uns aufgewendeten Kosten in Abzug gebracht werden.

Wir haben jederzeit das Recht, vom Auftraggeber weitere Sicherheiten für die Bezahlungen zu verlangen.

Wenn der Aufforderung zur Abgabe einer Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen nicht entsprochen wird, ist der Auftraggeber ohne weitere Ankündigung in Verzug, und der Auftrag gilt für uns als beendet bzw. die Vereinbarung als aufgelöst. Der Auftraggeber ist haftbar für alle unsere Kosten und Schaden, die aus dem Auftrag und der zwischenzeitlichen Beendigung erwachsen.

Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber zu fordern, daß dieser eine Abtretungsurkunde zur Übertragung seiner Forderung(en) an seinen Abnehmer unterzeichnet, wozu der Auftraggeber sich gegenüber uns, falls wir dies fordern, verpflichtet, und zwar zur Sicherheit der Bezahlung der Schul(en) des Auftraggebers an uns.

XIII Anwendbares Recht

Artikel 26:

Auf die auf unseren Bedingungen fußenden Vereinbarungen und die sich daraus ergebenden Vereinbarungen gilt ausschließlich niederländisches Recht, was gleichermaßen uneingeschränkt für geführte Verhandlungen, Angebote, Offerten, angenommene Bestellungen, Aufträge und dergleichen gilt.

Für alle Streitfälle zwischen den Mitgliedern der PVT und dem Auftraggeber betreffend die Ausführung der auf unseren Bedingungen fußenden Vereinbarungen, Angebote, Offerten, angenommenen Bestellungen, Aufträge und dergleichen sowie die geführten Verhandlungen werden ausschließlich dem zuständigen Amtsgericht in demjenigen Amtsgerichtsbezirk vorgelegt, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Der Verkäufer ist dennoch jederzeit berechtigt, gegen den Käufer beim laut Gesetz oder geltendem internationalen Vertrag zuständigen Amtsgericht Klage zu erheben.

XIV Hinterlegung und Beginn der Gültigkeit

Artikel 27:

Diese Bedingungen sind bei der Kamer van Koophandel in Den Haag hinterlegt, unter der Nummer 27177181, und sind gültig mit Wirkung vom 1 November 2011.

Wir haben die Kompetenz die Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Die Änderungen treten gleich in Kraft, dergestalt daß sie rückwirkend gelten, wenn und für soweit der Kunde hierdurch nicht benachteiligt wird.

Die Nichtigkeit, die Vernichtung eines Teils dieser Allgemeinen Bedingungen hat nicht die Nichtigkeit, die Vernichtung aller Teile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge.

Hierbei handelt es sich um eine ohne weitere Verpflichtungen unsererseits vorgenommene Übersetzung des niederländischen Originals, die ausschließlich unseren ausländischen Kunden zu deren Information zur Verfügung gestellt wird. Im Streitfall ist einzig und allein der niederländische Text verbindlich.

Den Haag, 2011